

Titel der Drucksache:
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zur DS 1458/26 - Antrag der Fraktionen SPD & PIRATEN, Die Linke, Mehrwertstadt und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zur DS 0628/25 - Satzung der Landeshauptstadt Erfurt für die Herstellung notwendiger (...)

Drucksache	1494/26
Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	1458/26
Stadtrat	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	24.06.2026	öffentlich	Entscheidung

Änderungs/Ergänzungsantrag

Der Beschlusspunkt 02 wird wie folgt ergänzt (Änderungen fett hervorgehoben, Streichungen durchgestrichen):

02

Die Richtzahlentabelle (Anlage 01) der Anlage 1 der Beschlussvorlage aus DS 0628/25 wird zum Punkt 1.2.4 Sozialer Wohnungsbau wie folgt geändert:

Nr.	Verkehrsquelle	Kraftfahrzeuge		
		Zone I	Zone II	Zone III
1.2.4	Sozialer Wohnungsbau	0,65 je Wohnung 0,50 je Wohnung	0,75 je Wohnung 0,60 je Wohnung	0,80 je Wohnung 0,65 je Wohnung

Im Einzelfall kann die Stadtverwaltung beim sozialen Wohnungsbau auf begründeten Antrag, nach pflichtgemäßen Ermessen und unter Würdigung aller sachverhaltserheblichen Tatsachen, insbesondere der Nahverkehrsanbindung und der Quote des mietpreisgebundenen Wohnungsbaus, in allen Zonen, die herzustellende Stellplatzanzahl je Wohnung bis hin zu 0,0 Stellplätzen absenken.

Begründung:

Ein gesondertes Antragsverfahren für eine individuelle Einzelfallprüfung zu einer weiteren Absenkung ist zulässig, soweit sie hinreichend bestimmt ist und keine Ungleichbehandlung begründet.

Die hier vorgeschlagene Regelung ist hinreichend bestimmt, da die Reichweite des Spielraums der Ermessensentscheidung durch den Satzungsgeber konkret beschrieben wird. Der Maßstab für das Ermessen wird dahingehend präzisiert, dass insbesondere die Nahverkehrsanbindung herangezogen werden kann und die Quote des mietpreisgebundenen Wohnungsbaus beachtet

wird.

Gleichzeitig sind alle sachverhaltserheblichen Tatsachen einbezogen, sodass auch einzelfallbezogene Punkte darüber hinaus einbezogen werden können. Gegenüber den Antragsstellern besteht ein Anspruch nicht auf eine bestimmte Stellplatzanzahl, sondern nur auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. So ist auch nicht zu befürchten, dass große Rechtsunsicherheit besteht.

Zwar wird eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Kategorien von Wohnbebauung begründet, diese ist aber sachlich gerechtfertigt. Gerade dann, wenn wie im Erfurter Baulandmodell ggf. auch ohne Förderung oder ohne gesicherte Förderung sozialer Wohnungsbau errichtet wird, spielen die Baukosten hinsichtlich der Herstellungskosten für die Stellplätze eine erhebliche Rolle, ob für eine kostendeckende Finanzierung des Gesamtobjekts oder auch in der Anzahl der zu schaffenden mietpreisgebundenen Wohnungen.

Auch angesichts der volatilen Förderlage scheint eine Regelung mit mehr Flexibilität gegenüber anderen Wohnformen angezeigt.

Anlagenverzeichnis

23.06.2026, gez. i. A. [REDACTED]

Datum, Unterschrift